

Kreis Viersen .....	4
408/2021    Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	4
409/2021    Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	5
410/2021    Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung .....	6
411/2021    Öffentliche Zustellung eines Versagungsbescheides zur Neuerteilung einer Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen.....	7
412/2021    Kostenbescheid des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes vom 19.04.2021 gegen Frau Oliwia Kowohl .....	8
413/2021    Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den naturnahen Ausbau des Gewässers Nette (Gew.-Nr. 0.0) im Bereich Mauswinkel in Viersen - Boisheim durch den Netteverband .....	9
Burggemeinde Brüggen .....	12
414/2021    Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021.....	12
Gemeinde Grefrath.....	15
415/2021    Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath über die Rechtskraft des Bebauungsplanes Gr 54 A „Gewerbepark Wasserwerk – Erweiterung“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist. ....	15
Stadt Nettetal .....	18
416/2021    1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung .....	18
417/2021    Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen - Wiederbelegung Reihengräber .....	19
418/2021    Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen - Wiederbelegung Reihengräber .....	20
419/2021    Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen - Wiederbelegung Reihengräber .....	21

420/2021	Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen - Wiederbelegung Reihengräber .....	22
421/2021	Feststellung der Nachfolge für den Stadtverordneten Günter Syben.....	23
422/2021	Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Br-147 „Lambertimarkt“ im Stadtteil Breyell .....	24
423/2021	Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Br-147 „Lambertimarkt “ im Stadtteil Breyell .....	26
424/2021	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Ka-287 „Solarpark Kaldenkirchen“ im Stadtteil Kaldenkirchen .....	29
425/2021	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Ka-269 „Südlich Zillessen- Allee“ im Stadtteil Kaldenkirchen .....	35
Stadt Viersen.....		41
426/2021	Öffentliche Zustellung.....	41
427/2021	Öffentliche Zustellung.....	42
Stadt Willich.....		43
428/2021	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung.....	43
429/2021	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung.....	44
430/2021	Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen - 33.44 – 5 15 06 - Öffentliche Bekanntmachung der Ladung zur Offenlage Wertermittlung u. a. vom 29.06.2021 .....	45
431/2021	Bekanntmachung der Stadt Willich über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Bundestag am 26. September 2021.....	51
432/2021	Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich gemäß § 6 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) .....	54
Sonstige .....		55
433/2021	Einwohner am 31. Januar 2021 .....	55
434/2021	Einwohner am 28. Februar 2021 .....	56
435/2021	Einwohner am 31. März 2021.....	57
436/2021	Einwohner am 30. April 2021 .....	58
437/2021	Einwohner am 31. Mai 2021.....	59
438/2021	Einwohner am 30. Juni 2021.....	60
439/2021	Einladung Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln am 25.08.2021.....	61
440/2021	Sparkasse Krefeld: Aufgebot einer Sparurkunde.....	62
441/2021	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich: Auslegung des Jagdpachtverteilungsplanes für das Geschäftsjahr 2021/2022 (01. April 2021 bis 31. März 2022) der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Lobberich, in Nettetal-Lobberich. ....	63

442/2021 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich:  
Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich, für das  
Geschäftsjahr 2021/2022 (1. April 2021 bis 31. März 2022) .....64

## Kreis Viersen

### **408/2021 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 15.04.2021  
Aktenzeichen 03240956232/hö  
gegen**

Herrn  
Mehmet Miscioglu  
Hilfarther Str. 43  
41836 Hückelhoven

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 23.07.2021

Im Auftrag

Höges

## **409/2021 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 02.06.2021  
Aktenzeichen 03240966955/ze  
gegen**

Herrn  
Marein Jozef Aleksandrowicz  
Steyler Straße 16  
41334 Nettetal

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 30.07.2021

Im Auftrag

Zerres

## 410/2021 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Die gegen Frau Maria Kieß, letzte bekannte Adresse: Dohmeswiese 34, 47929 Grefrath, Aktenzeichen: 01441/19-31 ergangene Duldungsverfügung vom 28.07.2021 kann nicht zugestellt werden, da keine neue Meldeadresse in der Slowakei bekannt ist.

Das Dokument liegt beim Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung  
- Rechtliche Bauaufsicht, Wohnungsbauförderung-, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, für den Empfänger offen vor und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Die Duldungsverfügung wird gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz Nordrhein-Westfalen hiermit öffentlich zugestellt.

Das Dokument gilt gemäß § 10 Abs. 2 S. 6 als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die öffentliche Zustellung nach § 10 Abs. 2 S. 3 Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Viersen, 28.07.2021

Im Auftrag

Csire

## 411/2021 Öffentliche Zustellung eines Versagungsbescheides zur Neuerteilung einer Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen

Gegen **Ibrahim Karabacak**, letzte bekannte Anschrift: **Ummerstr. 49, 41748 Viersen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **28.07.2021** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Ga,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0132.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 28.07.2021

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Ruminski

**412/2021 Kostenbescheid des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes  
vom 19.04.2021 gegen Frau Oliwia Kowohl**

**Bekanntmachung des Kreises Viersen**

**Öffentliche Zustellung**

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), in der zurzeit gültigen Fassung wird der

**Kostenbescheid des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes vom 19.04.2021  
- Aktenzeichen 39/3-392.02.01.02/VIE-0026476  
gegen:**

Frau  
Oliwia Kowohl  
Süderelbebogen 24  
21147 Hamburg

jetziger Aufenthaltsort unbekannt, öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Kostenbescheid liegt bei der Kreisverwaltung Viersen, Veterinär- und Lebensüberwachungsamt, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 2411 aus und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Kostenbescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, 20.07.2021

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Veterinär- und  
Lebensmittelüberwachungsamt  
Im Auftrag  
gez.: Feld



## **413/2021 Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den naturnahen Ausbau des Gewässers Nette (Gew.-Nr. 0.0) im Bereich Mauswinkel in Viersen - Boisheim durch den Netteverband**

Der Netteverband beantragt mit Datum vom 17.07.2020 die Genehmigung des Gewässerausbaus für das Projekt „Anlage einer Sekundäraue mit einer naturnahen Nette in Mauswinkel (Stadt Viersen) von Landesstationierung 25.200 – 25.460“.

Das Vorhaben wird auf einer verbandseigenen Fläche umgesetzt. Im Einzelnen wird in einer neu zu schaffenden Sekundäraue die Nette mit einem flachen Profil umtrassiert.

Ziel ist die Entwicklung eines naturnahen Gewässerabschnitts, der durch die strukturelle Vielfalt Lebensräume für aquatische und semiterrestrische Pflanzen und Tiere bei gleichzeitiger Hochwasserrückhaltung bietet.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben der Nummer 13.18.2, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 7 UVPG ist für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 2 UVPG NRW aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so wird auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht, erfolgte nach Beginn des Erlaubnisverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, Stellungnahmen der beteiligten Behörden sowie eigener Informationen.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend:

### Merkmale des Vorhabens

Das Vorhaben besteht in der Neutrassierung der Nette mit einer naturnahen Breiten- und Tiefenvarianz um ein differenziertes Strömungsbild zu ermöglichen, der Strukturanreicherung durch den Einbau von Totholz und der Anlage einer Sekundäraue durch Umwandeln einer Grünlandfläche. Damit dient das Vorhaben der Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie.

### Standort des Vorhabens

Der Vorhabensbereich liegt in dem durch den Landschaftsplan (LP) Nr. 7 „Bockerter Heide“ unter Nr. 2.1.1 festgesetzten Naturschutzgebiet (NSG) „Boisheimer Nette und Brüggenerhütte“.

Bei Einhaltung der beabsichtigten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird eine erhebliche bzw. nachhaltige Beeinträchtigung der geschützten Teile von Natur und Landschaft ausgeschlossen.

### Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

- Boden:** Durch das Vorhaben wird im Rahmen der Gewässerverlegung das Schutzgut Boden berührt. Die Bauausführung sieht einen überwiegenden Verbleib innerhalb der Maßnahme vor; ansonsten wird eine landwirtschaftliche Verwertung angestrebt.
- Wasser:** Durch die Renaturierung wird eine gewässerstrukturelle und ökologische Verbesserung der Nette erwartet.
- Luft/Klima** Aufgrund der Kleinräumigkeit der Maßnahme sowie der kurzen Ausführungsdauer der Bauarbeiten sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
- Tiere:** Für das Vorhaben wird eine mäßig artenreiche, landwirtschaftlich genutzte Grünfläche in Anspruch genommen. Es werden keine Höhlenbäume entfernt. Durch die Maßnahme wird unter Umständen kurzfristig in den Lebensraum einiger Tiere eingegriffen. Der Schutz der neu hinzugekommenen Biberpopulation wird durch aktuell angepasste Schutzmaßnahmen berücksichtigt. Insgesamt sind diverse Schutz- und Minimierungsmaßnahmen (zum Beispiel: Durchführen der Maßnahme außerhalb der Brutzeit) vorgesehen, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind.
- Pflanzen:** Durch das Anlegen einer Sekundäraue und einer Sukzessionsfläche, dem Anpflanzen einzelner auetypischer Gehölze wird der Bereich aufgewertet. Durch geeignete Selektion soll sichergestellt werden, dass das Zielbiotop „Ruderal- und Hochstaudenflur“ erreicht wird.
- Landschaft:** Potenzielle baubedingt negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind auf die Dauer der Bauzeit beschränkt. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
- Kultur-/Sachgüter:** Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
- Mensch:** Geringfügige Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge können zeitweise während der Bauphase auftreten. Die nächste (Wohn-) bebauung befindet sich in mittlerer, ca.250 m, Entfernung. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Wirkungsintensität des Eingriffs wird insgesamt bei sachgemäßer Durchführung der Arbeiten als gering eingestuft.

Die erforderlichen Nebenbestimmungen werden in die zu erteilende wasserrechtliche Plangenehmigung aufgenommen.

Nach meiner Einschätzung, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien, ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Entscheidung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 02162/39-1266 oder -1263 während der Dienstzeiten im Amt für Technischen Umweltschutz der Kreisverwaltung Viersen, Abteilung Kommunaler und privater Gewässerschutz, Zimmer 2318, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz (LWG) - vom 25.06.1995 (GV NW S. 926/SGV.NRW 77), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV. NRW. S. 341)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29.04.1992 (GV.NW. 1992 S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193)

Viersen, 02.08.2021

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez.  
Röder

## Burggemeinde Brüggen

**414/2021 Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen  
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen  
für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag  
am 26. September 2021**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Burggemeinde Brüggen wird in der Zeit vom

**6. bis 10. September 2021**  
(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der allgemeinen Öffnungszeiten

**im Rathaus Brüggen, - Wahlamt -, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen,**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **6. September 2021 bis zum 10. September 2021, spätestens am 10. September 2021 bis 12.30 Uhr**, beim Bürgermeister der Burggemeinde Brüggen Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. September 2021 **eine Wahlbenachrichtigung.**

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 111 Viersen** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
  - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
    - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,
    - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
    - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2021, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
  - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Brüggen, 02. August 2021

Frank Gellen  
Bürgermeister

## Gemeinde Grefrath

### 415/2021 Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

**über die Rechtskraft des Bebauungsplanes Gr 54 A „Gewerbepark Wasserwerk – Erweiterung“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.**

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat am 01.07.2021 den Bebauungsplan **Gr 54 A „Gewerbepark Wasserwerk – Erweiterung“** einschließlich Begründung gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 89 BauO NRW 2018 und §§ 7 und § 41 GO NRW als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird im Bauamt der Gemeinde Grefrath, Rathaus Oedt, Johannes-Girmes-Straße 21, Zimmer 2.7., während der Dienststunden,

montags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr,  
dienstags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,  
freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes, Ort und Zeit zur Einsichtnahme sowie die Hinweise aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung, und zwar mit dem Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, tritt der Bebauungsplan **Gr 54 A „Gewerbepark Wasserwerk – Erweiterung“** gemäß § 10 BauGB in Kraft.

#### **Hinweise:**

- A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs.4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des An-

spruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Grefrath geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen des Bebauungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Grefrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 27.07.2021

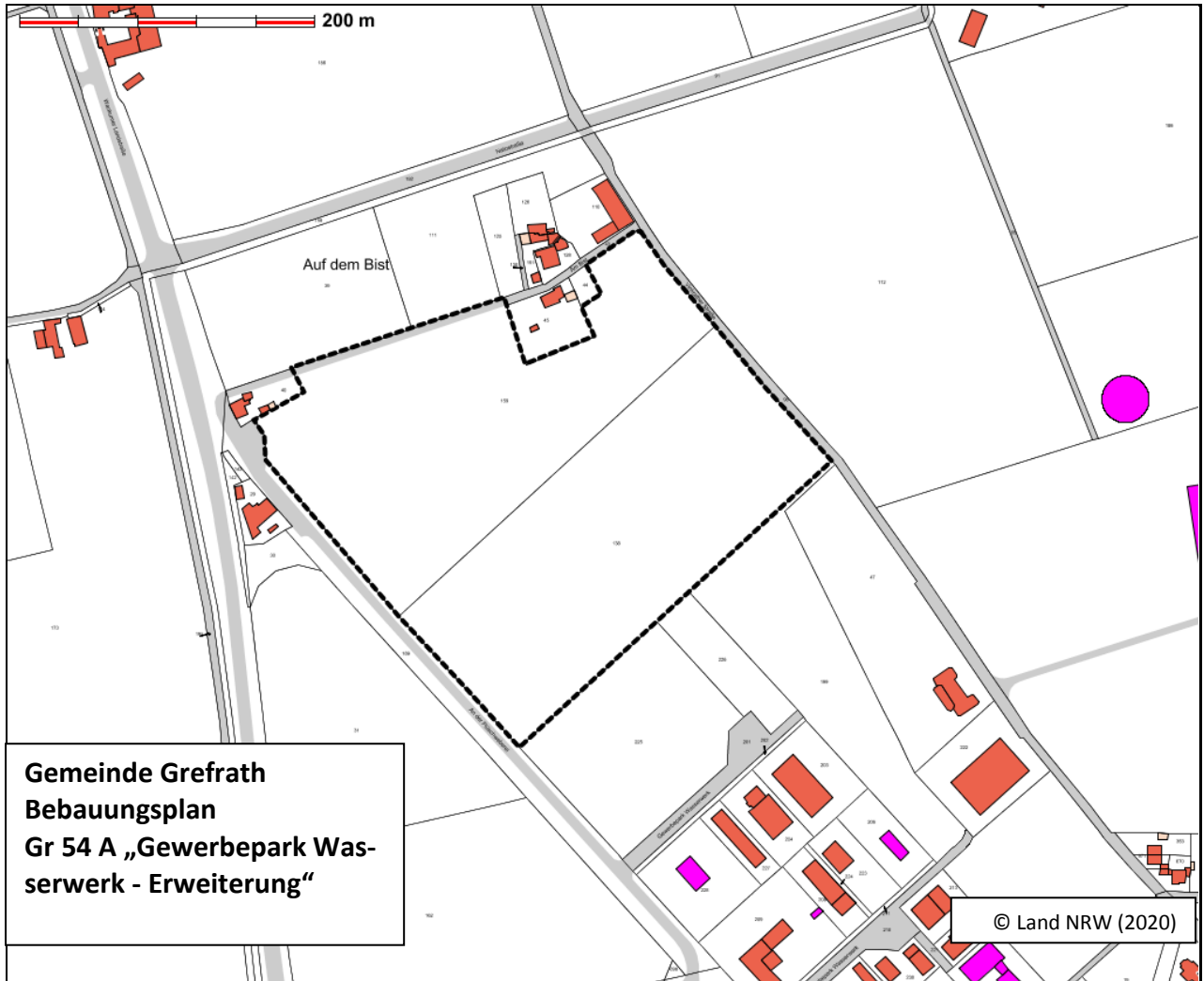
Der Bürgermeister

gez.

Schumeckers



### Übersichtskarte



**Gemeinde Grefrath  
Bebauungsplan  
Gr 54 A „Gewerbepark Was-  
serwerk - Erweiterung“**

© Land NRW (2020)

## Stadt Nettetal

### 416/2021 1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung

Öffentliche Zustellung einer Verwertungsverfügung

Fahrzeug Peugeot 407, Farbe blau  
Standort Werner-Jaeger-Straße 20, 41334 Nettetal  
Amtliches Kennzeichen: VIE-LW-62

Gegen Herrn Rudolf Erich van Brandenburg, letzte bekannte Anschrift: Werner-Jaeger-Straße 26, ist am 26.07.2021 eine Verwertungsverfügung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Ordnungsverfügung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 26.07.2021  
Der Bürgermeister  
i.A. Heitbrink

## 417/2021 Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen - Wiederbelegung Reihengräber

Gemäß § 13 Absatz 4 der Satzung der Stadt Nettetal über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 02.06.2004 in der jeweils geltenden Fassung werden die in der Anlage aufgeführten Reihengräber auf dem städt. Friedhof in

Nettetal- Breyell, Feld I, Reihe 2-4

zur Wiederbelegung aufgerufen.

Pflegeberechtigte werden gebeten, bis zum 30.10.2021 Grabsteine, Einfassungen, Pflanzen usw. zu entfernen. Andernfalls gehen diese Gegenstände in das Eigentum der Stadt über. Die Einebnung der Gräber erfolgt unverzüglich nach dem 30.10.2021.

Bei Anträgen auf Erteilung eines Pflegerechts wird im Einzelfall, in Abhängigkeit von der Lage der Grabstätte, entschieden. Die Anträge können bei der Stadt Nettetal, NetteBetrieb, Betriebsbereich Stadtgrün, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal gestellt werden.

Feld I		
Reihe	Grab	Name
2	1+2	Mertens, Petronella u. Josef
2	3+4	Hoffmanns, Emilie u. Johann
2	13+14	Reichen, Maria u. Augustinus
3	21+22	Kronen, Maria u. Rudolf
4	5+6	Werner, Walter u. Anna
4	15+16	Otten, Johanna u. Heinrich

Nettetal, den 21.07.2021

Die Betriebsleitung  
Im Auftrag  
Schummers

## 418/2021 Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen - Wiederbelegung Reihengräber

Gemäß § 13 Absatz 4 der Satzung der Stadt Nettetal über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 02.06.2004 in der jeweils geltenden Fassung werden die in der Anlage aufgeführten Reihengräber auf dem städt. Friedhof in

Nettetal- Lobberich, Feld XV, Reihe 6-10

zur Wiederbelegung aufgerufen.

Pflegeberechtigte werden gebeten, bis zum 30.10.2021 Grabsteine, Einfassungen, Pflanzen usw. zu entfernen. Andernfalls gehen diese Gegenstände in das Eigentum der Stadt über. Die Einebnung der Gräber erfolgt unverzüglich nach dem 30.10.2021.

Bei Anträgen auf Erteilung eines Pflegerechts wird im Einzelfall, in Abhängigkeit von der Lage der Grabstätte, entschieden. Die Anträge können bei der Stadt Nettetal, NetteBetrieb, Betriebsbereich Stadtgrün, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal gestellt werden.

Feld XV		
Reihe	Grab	Name
6	5	Damerau, Maria
6	11	Kleindienst, Jörg
6	20	Pirch, Gertrud
7	14	Piel, Frieda
8	6	Jeuken, Hedwig
8	12	Niederländer, Frida
8	14	Kumpf, Ida
9	13	Blome, Anna
10	1	Lichters, Anna

Nettetal, den 21.07.2021

Die Betriebsleitung  
Im Auftrag  
Schummers

## 419/2021    Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen - Wiederbelegung Reihengräber

Gemäß § 13 Absatz 4 der Satzung der Stadt Nettetal über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 02.06.2004 in der jeweils geltenden Fassung werden die in der Anlage aufgeführten Reihengräber auf dem städt. Friedhof in

Nettetal- Breyell, Feld XIV, Reihe 12-24

zur Wiederbelegung aufgerufen.

Pflegeberechtigte werden gebeten, bis zum 30.10.2021 Grabsteine, Einfassungen, Pflanzen usw. zu entfernen. Andernfalls gehen diese Gegenstände in das Eigentum der Stadt über. Die Einebnung der Gräber erfolgt unverzüglich nach dem 30.10.2021.

Bei Anträgen auf Erteilung eines Pflegerechts wird im Einzelfall, in Abhängigkeit von der Lage der Grabstätte, entschieden. Die Anträge können bei der Stadt Nettetal, NetteBetrieb, Betriebsbereich Stadtgrün, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal gestellt werden.

Feld XIV		
Reihe	Grab	Name
12	29+30	Klaaßen, Josef u. Anna
13	9+10	Kolberg, Erika u. Erhard
13	17+18	Kutzner, Gerhard u. Frieda
14	17+18	Kronenberg, Johann u. Rosa
15	3+4	Siebers, Josef u. Anneliese
20	5	Witkowski, Kazimierz
20	8	Plenge, Wolfgang
21	8	Richel, Klara
21	13	Thenior, Hildegard
22	5	v.d. Burg, Johannes
22	15	Teschner, Anna

Nettetal, den 21.07.2021

Die Betriebsleitung

Im Auftrag:

Schummers

## 420/2021 Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen - Wiederbelegung Reihengräber

Gemäß § 13 Absatz 4 der Satzung der Stadt Nettetal über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 02.06.2004 in der jeweils geltenden Fassung werden die in der Anlage aufgeführten Reihengräber auf dem städt. Friedhof in

Nettetal- Kaldenkirchen, Feld VIII, Reihe 1-4

zur Wiederbelegung aufgerufen.

Pflegeberechtigte werden gebeten, bis zum 30.10.2021 Grabsteine, Einfassungen, Pflanzen usw. zu entfernen. Andernfalls gehen diese Gegenstände in das Eigentum der Stadt über. Die Einebnung der Gräber erfolgt unverzüglich nach dem 30.10.2021.

Bei Anträgen auf Erteilung eines Pflegerechts wird im Einzelfall, in Abhängigkeit von der Lage der Grabstätte, entschieden. Die Anträge können bei der Stadt Nettetal, NetteBetrieb, Betriebsbereich Stadtgrün, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal gestellt werden.

Feld VIII		
Reihe	Grab	Name
1	6	Riedling, Wilhelm
1	11	Huber, Gisela
1	16	Krämer, Elisabeth
2	13	Weinert, Maria
3	1	Klemens, Anastasia
3	2	Clemens, Martha
4	2	Hansen, Gertrud
4	10	Ingenpaß, Erna
4	18	Barth, Maria
4	19	Ender, Herbert

Nettetal, den 21.07.2021

Die Betriebsleitung  
Im Auftrag  
Schummers

## 421/2021 Feststellung der Nachfolge für den Stadtverordneten Günter Syben

Der Stadtverordnete **Günter Syben** ist am 30.06.2021 aus dem Rat der Stadt Nettetal ausgeschieden.

Gem. § 45 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NRW S. 454, ber. S. 509/SGV NRW 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2020 (S. 312d), habe ich festgestellt, dass

**Frau Carolin Bader,**  
Beruf: Erzieherin  
Geburtsjahr: 2000,  
Geburtsort: Mönchengladbach  
wohnhaft in 41334 Nettetal, Hubertusstr.30

als Ersatzbewerberin aus der Reserveliste der CDU in den Rat der Stadt Nettetal nachrückt.

Gegen diese Feststellung können

- a) jede und jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Nettetal, 16.07.2021

Der Bürgermeister

gez.  
Christian Küsters

## **422/2021    Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Br-147 „Lambertimarkt“ im Stadtteil Breyell**

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 29.06.2021 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Lambertimarkt“ beschlossen.

Das Plangebiet liegt nordöstlich des Lambertimarktes an der Kirchstraße Ecke Loirfeld im Stadtteil Breyell.

Das Planungsziel ist die Umwidmung einer Gemeinbedarfsfläche in ein Mischgebiet, um die Nutzungsmöglichkeiten angemessen und zeitgemäß zu erweitern. Eine ausschließliche Gemeinbedarfsnutzung ist an dieser Stelle in Breyell nicht länger erforderlich.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Br-147 „Lambertimarkt“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, in den Räumen 307, 308, 321, 322 und 323 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie deren wesentlichen Auswirkungen informieren und sich zur Planung äußern.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 05.08.2021

gez. Küsters  
Bürgermeister





## 423/2021 Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Br-147 „Lambertimarkt“ im Stadtteil Breyell

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 29.06.2021 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Br-147 „Lambertimarkt“ gemäß § 13a BauGB beschlossen.

Weiterhin hat der Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 29.06.2021 die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Br-147 „Lambertimarkt“ gem. § 13 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt nordöstlich des Lambertimarktes an der Kirchstraße Ecke Loirfeld im Stadtteil Breyell.

Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung zu dieser Bebauungsplanänderung wird in der Zeit **vom 16.08.2021 bis zum 17.09.2021** während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 301 und 302, 2. OG**, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Räume 307, 308, 321, 322 und 323 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

Die Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Stadt Nettetal ([www.nettetal.de](http://www.nettetal.de) >>[Startseite](#) >> [Bürger & Rathaus](#) >> [Planen & Bauen](#) >> [Aktuelle Planungen](#)) zum Download zur Verfügung.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Br-147 „Lambertimarkt“ abgesehen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

**Hinweis:** Sollten während des oben genannten Zeitraumes ganz oder zeitweise Kontaktverbote oder –beschränkungen auf Grund der Corona-Pandemie gelten, ist der öffentliche Zugang zum Rathaus gegebenenfalls eingeschränkt. Die Einsicht für jedermann sowie die Stellungnahmen zur Niederschrift

*werden dann zu den vorgenannten Öffnungszeiten nur nach telefonischer Terminabsprache unter Einhaltung der jeweils geltenden Kontaktbeschränkungsauflagen möglich sein. Für die Terminabsprache stehen folgende Telefonnummern zur Verfügung:*

*02153 898 6101*

*02153 898 6104*

*02153 898 6107*

*02153 898 6111*

Nettetal, 05.08.2021

Im Auftrag

gez. Eckert



## 424/2021 Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Ka-287 „Solarpark Kaldenkirchen“ im Stadtteil Kaldenkirchen

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nettetal hat am 15.12.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Ka-287 „Solarpark Kaldenkirchen“ beschlossen.

Weiterhin hat der Ausschuss für Stadtplanung und Mobilität der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 13.04.2021 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das ca. 43 ha große Plangebiet liegt im Norden des Nettetaler Stadtteils Kaldenkirchen und südlich des Bereichs Schwanenhaus, in der Nähe zur niederländischen Grenze. Südlich des Plangebietes verläuft die neue Trasse der Bundesautobahn A 61, nordöstlich grenzt die ehemalige Trasse der Autobahn an und westlich die Bahntrasse der Bahnlinie „Venlo-Viersen-Mönchengladbach“.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 2a BauGB wird in der Zeit **vom 16.08.2021 bis zum 17.09.2021** während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 301 und 302, 2. OG**, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Räume 307, 308, 321, 322 und 323 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

Die Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Stadt Nettetal ([www.nettetal.de](http://www.nettetal.de) >>[Startseite](#) >> [Bürger & Rathaus](#) >> [Planen & Bauen](#) >> [Aktuelle Planungen](#)) zum Download zur Verfügung.

Zum Bebauungsplan Ka-287 „Solarpark Kaldenkirchen“ liegen folgende allgemeine Umweltinformationen vor:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzzinhalt
Mensch und Gesundheit	Mess-Station des LUQS (Luftqualitätsüberwachungssystem des Landes NRW) an der Straße „Juiser Feld“ in Nettetal-Kaldenkirchen	Repräsentative Messwerte und Untersuchungsparameter für den gesamten Stadt-raum zu Luftschadstoffen und Stäuben

	Karten der NRW Umweltdaten vor Ort des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Kartografische Darstellungen von Themen des Natur- und Umweltschutzes
	Umweltbericht	Vorbelastungen durch Verkehrsimmissionen (Geräuschentwicklung, Stäube, Abgase etc.)
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Fachinformationssystem des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Landes-Biotopkartierung	Schützenswerte Biotope
	Fachinformationssystem des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen	Liste der möglichen planungsrelevanten Arten
	Karten „Natur“ der NRW Umweltdaten vor Ort des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Kartografische Darstellungen von Themen des Natur- und Umweltschutzes
	Umweltbericht	Der vollständige naturschutzrechtliche Ausgleich der Eingriffsfolgen ist durch externe Maßnahmen auf einem Nachbargrundstück möglich. Eine essentielle Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten wird durch die Planung nicht hervorgerufen.
Fläche, Boden und Grundwasser	Karte der schutzwürdigen Böden NRW	Schutzstatus der Bodentypen
	Schutzwürdige Böden in NRW	Bewertung der Bodenfunktionen
	Altlastverdachtsflächenkataster	Geoinformationssystem des Kreises Viersen
	Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland	Erdbebenzone 1

	Umweltbericht	Natürliche Bodenfunktionen werden in geringem Umfang eingeschränkt. Die Schutzgüter Fläche und Grundwasser werden nicht erheblich beeinträchtigt.
Kultur- und sonstige Sachgüter	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus.
Wasser	ELWAS-WEB - Wasserinformationssystem	Daten und Karten zu Gewässern und Grundwasser
	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus.
Landschaft und Landschaftsbild	Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen	Bericht über die kulturlandschaftliche Bedeutung der Räume
	Umweltbericht	Angesichts der Vorbelastungen wirkt sich die beabsichtigte Planung nicht erheblich auf den Zustand des Schutzgutes aus.
Luft und Klima	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus.
Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung löst keine erheblichen Wechsel- und kumulative Wirkungen aus.
Abfall- und Energiebewirtschaftung	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus.

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten wurden zur Begründung einschließlich des Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB herangezogen und liegen mit aus:

<b>Themenblock</b>	<b>Umweltinformation</b>	<b>Kurzinhalt</b>
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 29. Flächennutzungsplan-Änderung der Stadt Nettetal (Bereich Solarpark Kaldenkirchen) sowie zum Bebauungsplan Ka-287 „Solarpark Kaldenkirchen“	Ein vollständiger Ausgleich der Eingriffsfolgen ist möglich.
	Fachbeitrag zum Artenschutz, Vorprüfung	Es ist nicht zu erwarten, dass durch die Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen:

<b>Themenblock</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Kurzinhalt</b>
Mensch und Gesundheit	Deutsche Bahn AG	Blendwirkungen sind zu vermeiden, ebenso ist die mögliche Reflexionswirkung hinsichtlich Lärmimmissionen zu beachten.
	Autobahn GmbH	Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs vermeiden
Wasser und Grundwasser	Deutsche Bahn AG	Dem Bahngelände dürfen keine Oberflächen- oder sonstige Abwässer zugeleitet werden.
	Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 54	Geplantes Wasserschutzgebiet der niederländischen Wassergewinnungsanlage „Groote Heide“
Boden	Kreis Viersen	Sicherung der Auffüllung und des Entwässerungssystems
Naturschutz und Landschaftspflege	Kreis Viersen	Schutz und planungsrechtliche Sicherung des Bereichs eines gesetzlich geschützten Biotopes und von Kompensationsflächen  Ergänzung der Kompensationsmaßnahmen



		Korrekturen an der Ausgleichsbilanzierung
--	--	---

Zu den Themenblöcken Flora, Fauna und biologische Vielfalt, Fläche, Kultur- und sonstige Sachgüter, Landschaft und Landschaftsbild, Luft und Klima, Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen sowie Abfall- und Energiebewirtschaftung wurden keine umweltrelevanten Stellungnahmen vorgebracht.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes Ka-287 „Solarpark Kaldenkirchen“ gehören eine Begründung einschließlich eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

**Hinweis:** Sollten während des oben genannten Zeitraumes ganz oder zeitweise Kontaktverbote oder –beschränkungen auf Grund der Corona-Pandemie gelten, ist der öffentliche Zugang zum Rathaus gegebenenfalls eingeschränkt. Die Einsicht für jedermann sowie die Stellungnahmen zur Niederschrift werden dann zu den vorgenannten Öffnungszeiten nur nach telefonischer Terminabsprache unter Einhaltung der jeweils geltenden Kontaktbeschränkungsauflagen möglich sein. Für die Terminabsprache stehen folgende Telefonnummern zur Verfügung:

02153 898 6101

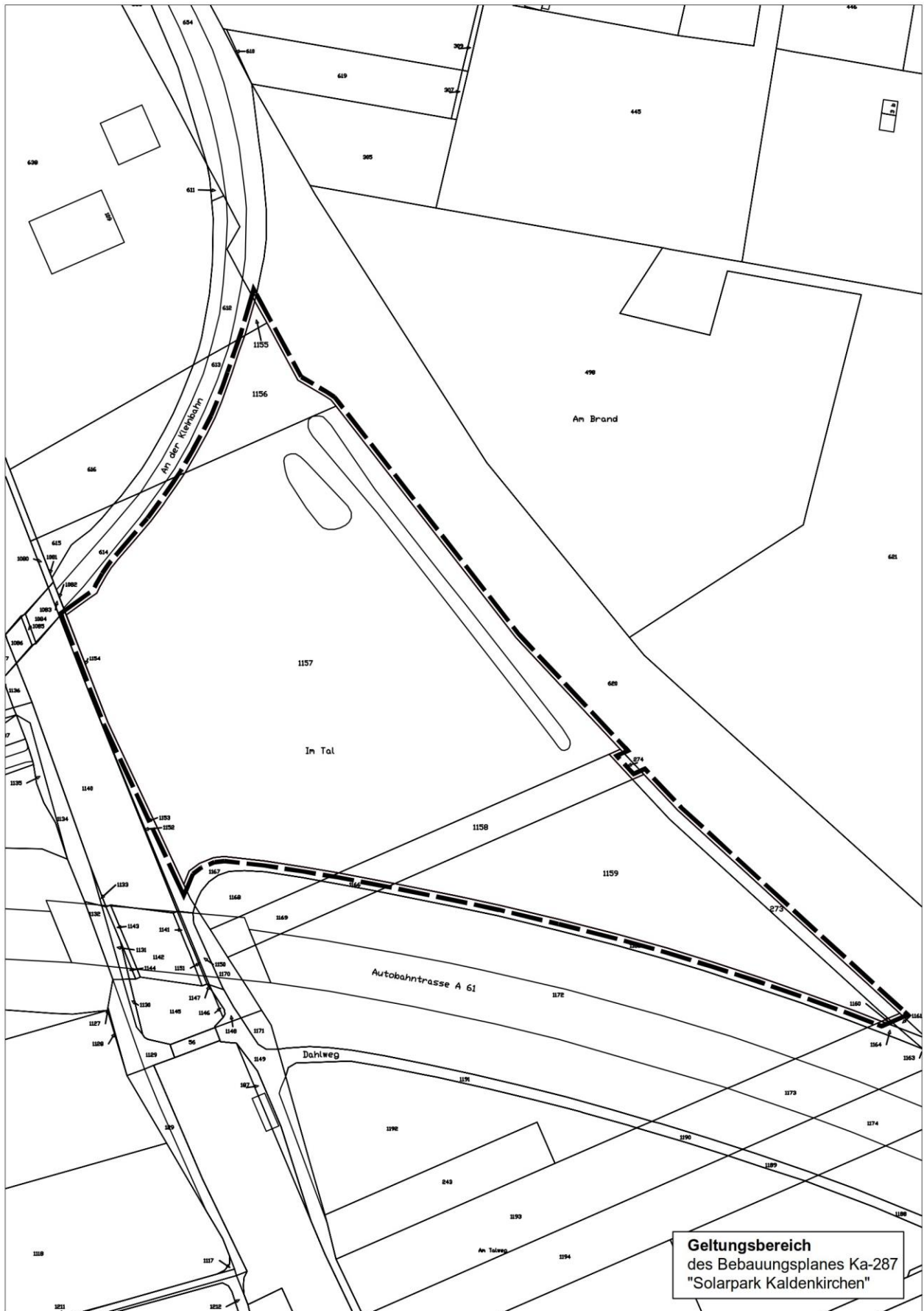
02153 898 6104

02153 898 6107

02153 898 6111

Nettetal, 05.08.2021

Im Auftrag  
gez. Eckert



## 425/2021 Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Ka-269 „Südlich Zillessen-Allee“ im Stadtteil Kaldenkirchen

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 05.07.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Ka-269 „Südlich Zillessen-Allee“ beschlossen.

Weiterhin hat der Ausschuss für Stadtplanung der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 23.06.2021 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt ca. 1 km nordwestlich des Stadtkerns von Nettetal-Kaldenkirchen. Nördlich und nordwestlich des Plangebietes jenseits der Zillessen-Allee liegen zum großen Teil die bereits bebauten und erschlossenen Gewerbegebiete (GE) oder Industriegebiete (GI) des Gewerbegebietes Nettetal-West.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 2a BauGB wird in der Zeit **vom 16.08.2021 bis zum 17.09.2021** während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 301 und 302, 2. OG**, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Räume 307, 308, 321, 322 und 323 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

Die Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Stadt Nettetal ([www.nettetal.de](http://www.nettetal.de) >>[Startseite](#) >> [Bürger & Rathaus](#) >> [Planen & Bauen](#) >> [Aktuelle Planungen](#)) zum Download zur Verfügung.

Zum Bebauungsplan Ka-269 „Südlich Zillessen-Allee“ liegen folgende allgemeine Umweltinformationen vor:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzzinhalt
Mensch und Gesundheit	Mess-Station des LUQS (Luftqualitätsüberwachungssystem des Landes NRW) an der Straße „Juiser Feld“ in Nettetal-Kaldenkirchen	Repräsentative Messwerte und Untersuchungsparameter für den gesamten Stadt-raum zu Luftschadstoffen und Stäuben

	Karten „Luft“ und „Lärm“ der NRW Umweltdaten vor Ort des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Kartografische Darstellungen von Themen des Natur- und Umweltschutzes
	Umweltbericht	Vorbeugender Immissionschutz durch Gliederung von Industrie- und Gewerbegebieten und Ausschluss von Störfallbetrieben
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Fachinformationssystem des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Landes-Biotopkartierung	Schützenswerte Biotope
	Fachinformationssystem des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen	Liste der möglichen planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 4603/3
	Karten „Natur“ der NRW Umweltdaten vor Ort des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Kartografische Darstellungen von Themen des Natur- und Umweltschutzes
	Umweltbericht	Der vollständige naturschutzrechtliche Ausgleich der Eingriffsfolgen ist durch den Rückgriff auf ein anerkanntes Ökokonto gesichert. Eine essentielle Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten wird durch die Planung nicht hervorgerufen.
Fläche, Boden und Grundwasser	Karte der schutzwürdigen Böden NRW	Schutzstatus der Bodentypen
	Umweltbericht	Eine gegenüber dem Planungsbestand erweiterte Überbauung und Versiegelung wird in vergleichsweise geringem Umfang ermöglicht.
Kultur- und sonstige Sachgüter	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des

		Schutzgutes nicht erheblich aus.
Wasser	ELWAS-WEB - Wasserinformationssystem	Daten und Karten zu Gewässern und Grundwasser
	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus.
Landschaft und Landschaftsbild	Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen	Bericht über die kulturlandschaftliche Bedeutung der Räume
	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus.
Luft und Klima	Umweltbericht	Die Gliederung der Industrie- und Gewerbegebiete zum vorbeugenden Immissionschutz berücksichtigt auch Luftschadstoffe. Durch die potentielle Zunahme versiegelter Flächen ist eine geringe Verschlechterung des Mikroklimas zu erwarten. Die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes dennoch nicht erheblich aus.
Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung löst keine erheblichen Wechsel- und kumulative Wirkungen aus.
Abfall- und Energiebewirtschaftung	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus.

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten wurden zur Begründung einschließlich des Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB herangezogen und liegen mit aus:

<b>Themenblock</b>	<b>Umweltinformation</b>	<b>Kurzinhalt</b>
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	Der vollständige naturschutzrechtliche Ausgleich der Eingriffsfolgen ist durch den Rückgriff auf ein anerkanntes Ökokonto gesichert.
	Artenschutzrechtliche Prüfung	Eine essentielle Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten wird durch die Planung nicht hervorgerufen.

Im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen:

<b>Themenblock</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Kurzinhalt</b>
Mensch und Gesundheit	Kreis Viersen	Vorbeugender Immissionschutz Berücksichtigung des Lärmpegelbereichs II
	Autobahn GmbH	Weder jetzt noch zukünftig bestehen Ansprüche gegenüber dem Straßenbaulastträger auf aktiven oder passiven Lärmschutz
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Kreis Viersen	Erfordernis eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrages
	Autobahn GmbH	Externe Kompensation der Eingriffsfolgen und Planungskollisionen
Boden	Kreis Viersen	Hinweis auf schutzwürdige Böden mit hoher Funktionserfüllung
Wasser	Kreis Viersen	Umgang und Lagerung von wassergefährdenden Stoffen Umgang mit stark belastetem Niederschlagswasser

Zu den Themenblöcken Fläche und Grundwasser, Kultur- und sonstige Sachgüter, Landschaft und Landschaftsbild, Luft und Klima, Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen sowie Abfall- und Energiebewirtschaftung wurden keine umweltrelevanten Stellungnahmen vorgebracht.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes Ka-269 „Südlich Zillessen-Allee“ gehören eine Begründung einschließlich eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

**Hinweis:** Sollten während des oben genannten Zeitraumes ganz oder zeitweise Kontaktverbote oder –beschränkungen auf Grund der Corona-Pandemie gelten, ist der öffentliche Zugang zum Rathaus gegebenenfalls eingeschränkt. Die Einsicht für jedermann sowie die Stellungnahmen zur Niederschrift werden dann zu den vorgenannten Öffnungszeiten nur nach telefonischer Terminabsprache unter Einhaltung der jeweils geltenden Kontaktbeschränkungsauflagen möglich sein. Für die Terminabsprache stehen folgende Telefonnummern zur Verfügung:

02153 898 6101

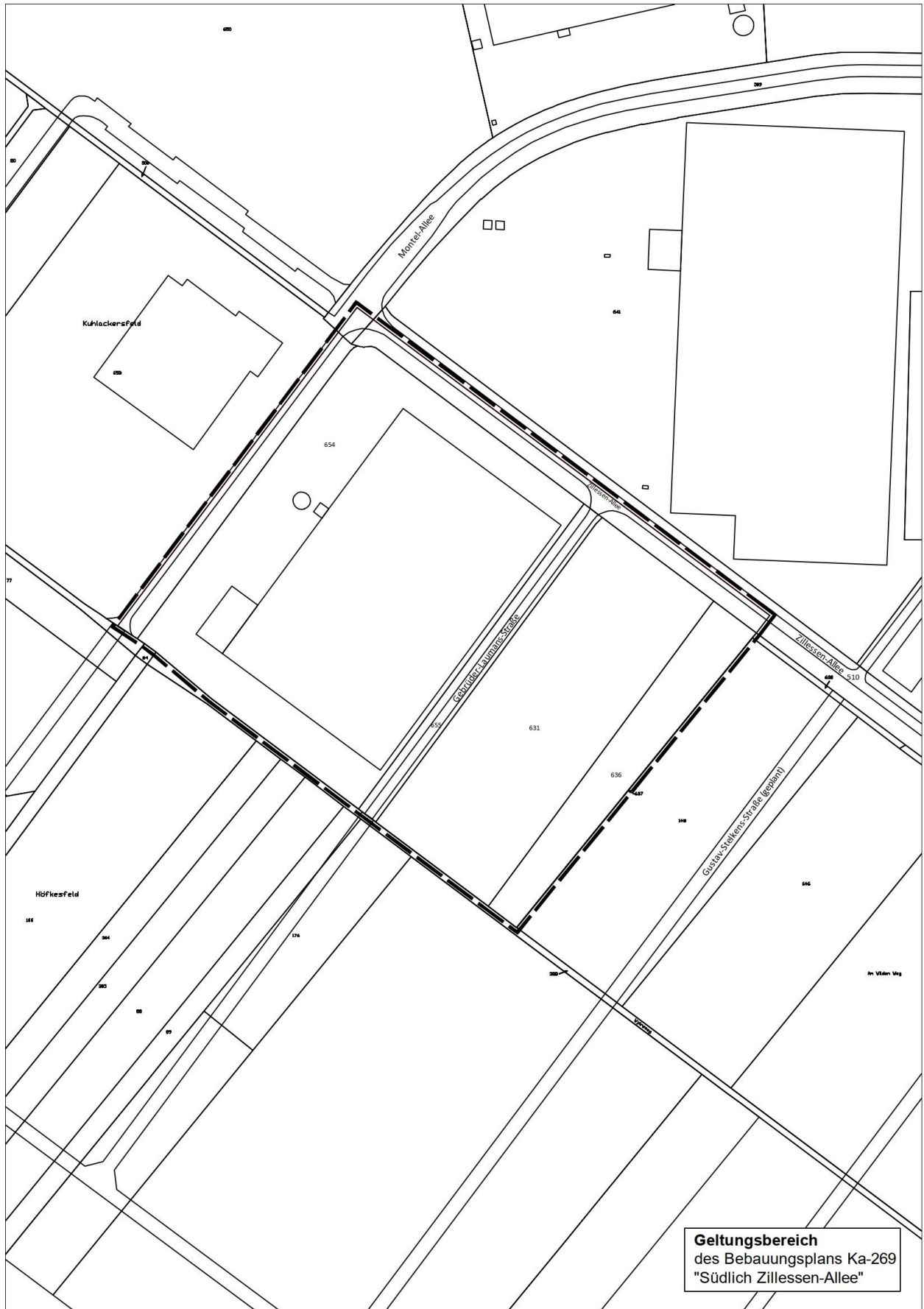
02153 898 6104

02153 898 6107

02153 898 6111

Nettetal, 05.08.2021

Im Auftrag  
gez. Eckert





## Stadt Viersen

### 426/2021 Öffentliche Zustellung

Der an Alaca, Denis, zuletzt wohnhaft Weißwasserstr. 6 , 52068 Aachen, gerichtete Gebührenbescheid vom 07.06.2021 (Aktenzeichen: 20/54062) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 23.07.2021

Stadt Viersen  
Die Bürgermeisterin  
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz  
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –  
Im Auftrag  
gez. Rennen

## 427/2021 Öffentliche Zustellung

Der an Buchaj, Damian, zuletzt wohnhaft Jägerstr. 22 , 41749 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 23.06.2021 (Aktenzeichen: 21/27860) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 23.07.2021

Stadt Viersen  
Die Bürgermeisterin  
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz  
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –  
Im Auftrag  
gez. Rennen

## Stadt Willich

### 428/2021 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Das an Herrn Zubair Ahmadi zuletzt wohnhaft: Moltkestraße 25-27 in 47877 Willich, z.Zt. unbekannt Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 21.07.2021, Geschäftszeichen VLST28096587/0011, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 21.07.2021

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez.

Wolfgang Greuel  
Leiter Vollstreckungsbehörde

Auskunft erteilt:

Frau Golsteyn  
Telefon: 02154/949-190

## 429/2021 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Das an Herrn Dawid Pawel Rafalczyk, geb. 16.01.1993 zuletzt wohnhaft: Nordwall 124, in 47798 Krefeld, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 22.07.2021, Geschäftszeichen VLST2810744/0004, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 22.07.2021

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez.

Wolfgang Greuel  
Leiter Vollstreckungsbehörde

Auskunft erteilt  
Frau Feuerherdt  
02154-949 191

**430/2021 Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen - 33.44 – 5 15 06 -****Öffentliche Bekanntmachung der Ladung zur Offenlage Wertermittlung u. a. vom  
29.06.2021**

**Bezirksregierung Köln**  
**Dezernat 33**  
**Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen**  
**Az.: 33.44 -5 15 06-**

50667 Köln, den 29.06.2021  
Dienstgebäude:  
Zeughausstr. 2 - 10  
Tel: 0221 / 147 - 2033

Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 03.11.2015 festgestellte Flurbereinigungsgebiet Wanlo-Kaulhausen ist bisher durch die Änderungsbeschlüsse 1. vom 04.05.2017 und 2. vom 23.02.2018, den Teilungsbeschluss vom 16.12.2020 und den 3. Änderungsbeschluss (Teilgebiet Wanlo-Kaulhausen Ost - 51506001 -) vom 03.05.2021 gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), geändert worden.

**I. Wertermittlung****a) Ladung zur Offenlage der Ergebnisse der Wertermittlung für die durch den 3. Änderungsbeschluss zugezogenen Grundstücke**

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung für die durch den 3. Änderungsbeschluss (Teilgebiet Wanlo-Kaulhausen Ost - 51506001 -) betroffenen Grundstücke

**Regierungsbezirk Düsseldorf**  
**Stadt Mönchengladbach (kreisfrei)**

**Gemarkung Wanlo**

Flur 19 Nr. 7, 8, 9  
Flur 22 Nr. 37, 38

**Gemarkung Wickrath**

Flur 56 Nr. 9, 11, 19  
Flur 72 Nr. 28, 33

liegen vor.

Die Ergebnisse der Wertermittlung sind Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches und damit Grundlage für den Flurbereinigungsplan. Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus

**von Montag, den 06.09.2021 bis Montag, den 20.09.2021**  
**in der Zeit von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr**  
**im Dienstgebäude der Bezirksregierung Köln, Börsenplatz 1 in 50667 Köln**

**(bitte beim Pförtner im Foyer melden).**

Die Karten zur Wertermittlung können auch digital eingesehen werden unter:

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/33\\_flurbereinigungsverfahren/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html)

Zur Erteilung von Auskünften über die vorgenommene Bewertung der Grundstücke stehen Bedienstete der Bezirksregierung Köln zur Verfügung. Im Hinblick auf die aktuellen Corona bedingten Beschränkungen ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung zwingend unter der Rufnummer 0221 147-2914 erforderlich.

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und die Nebenbeteiligten.

Zu den Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens zählen gem. § 10 Nr. 2 FlurbG:

- a. Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b. andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c. Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d. Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e. Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Abs. 2 FlurbG);
- f. Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an die Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Die Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens erhalten u. a. den Flurstücksnachweis -Alter Bestand-. In diesem ist der Grundbesitz aufgeführt, den sie in das Flurbereinigungsverfahren einbringen. Hier sind die Ergebnisse der Wertermittlung nach Wertklassen und Wertverhältniszahl als Kennzahlen für Grundstücksqualität und Bodengüte nachgewiesen. Der Flurstücksnachweis -Alter Bestand- wird Bestandteil des Flurbereinigungsplanes.

Die Nebenbeteiligten erhalten einen Nebenbeteiligtenachweis -Alter Bestand-, der ihre Rechte an den zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Flurstücken beinhaltet.

**b) Ladung zum Anhörungstermin zu den Ergebnissen der Wertermittlung für die durch den 3. Änderungsbeschluss zugezogenen Grundstücke**

Der Anhörungstermin dient der Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse. In diesem Termin können Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung für die durch den 3. Änderungsbeschluss zugezogenen Grundstücke vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Termin nur allgemeine Erläuterungen zu der im o. g. Flurbereinigungsverfahren durchgeführten Bewertung und keine Auskünfte über die Bewertung der einzelnen Grundstücke gegeben werden (hierfür ist die unter I. aufgeführte Offenlage vorgesehen).

Der Anhörungstermin findet unter Beachtung der aktuellen Coronaschutzverordnung statt:

**Mittwoch, den 22.09.2021 um 10:00 Uhr**  
**im Dienstgebäude der Bezirksregierung Köln, Zimmer B 2103**  
**Börsenplatz 1 in 50667 Köln**  
**(bitte beim Pförtner im Foyer melden).**

Für die Teilnahme am Anhörungstermin ist eine vorherige telefonische Anmeldung wie vor zwingend erforderlich, da die Teilnehmerzahl aufgrund der vorbenannten Verordnung begrenzt ist. Sollte die maximal zulässige Personenanzahl zum Zeitpunkt der Anmeldung bereits erreicht sein, wird den Beteiligten um 14.00 Uhr desselben Tages am selben Ort Gelegenheit zur Anhörung gegeben.

Sollten Beteiligte Ihre Einwendungen nicht im Anhörungstermin vorbringen wollen, so können sie diese bis spätestens 14 Tage nach dem o. g. Anhörungstermin schriftlich der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln, unter Angabe des o. g. Aktenzeichens und ihrer ONr. mitteilen.

Allgemeine Erläuterungen zu dem im Flurbereinigungsverfahren durchgeführten Bewertungsverfahren können die Beteiligten dem Begleitschreiben entnehmen, dass sie per Post erhalten.

**Beteiligte, die mit den Ergebnissen der Wertermittlung einverstanden sind, brauchen diesen Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.**

Die den Beteiligten übersandten Auszüge und Nachweise sind zu den vorgenannten Terminen mitzubringen.

## **Allgemeine Hinweise**

### **1. Vertretung durch eine bevollmächtigte Person**

Aus verwaltungsvereinfachenden Gründen und um die Anzahl der Ansprechpartner zu verringern, werden alle Miteigentümer an gemeinschaftlichem Grundbesitz (auch die von der Flurbereinigungsbehörde ermittelten Erben) aufgefordert, eine **gemeinsame bevollmächtigte Person** zu bestellen, soweit dies noch nicht geschehen ist. Hierzu ist eine schriftliche **Vollmacht** mit beglaubigter Unterschrift vorzulegen. Die Beglaubigung kann von jeder dienstsiegelführenden Stelle vorgenommen werden (z.B. Stadt- oder Gemeindeverwaltung). Die Beglaubigung ist gemäß § 108 FlurbG gebührenfrei (außer bei Notaren)

Vollmachtsvordrucke können Sie bei der Bezirksregierung Köln, - Dezernat 33-, 50606 Köln, anfordern oder auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/form\\_vollmacht.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/form_vollmacht.pdf)

abrufen.

Die Bevollmächtigung schließt eine Teilnahme der einzelnen Miteigentümer/innen an den Terminen im Flurbereinigungsverfahren nicht aus.

Sollten Jemand an der Wahrnehmung der Termine zu a) und b) verhindert sein, können sie sich an diesen Tagen durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Zur notwendigen Beglaubigung und Bereitstellung des notwendigen Vollmachtsvordruckes siehe oben.

## **2. Kostenerstattung**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Kosten erstattet werden können, die den Beteiligten durch die Wahrnehmung der Termine entstehen.

## **3. Besondere Hinweise zur Coronavirus-Prävention**

Bis auf Weiteres ist es erforderlich, dass Personen, die an Terminen der Bezirksregierung Köln teilnehmen, ein negatives Coronatestergebnis vorweisen. Das Testergebnis darf nicht älter als 24h sein. Akzeptiert werden nur Nachweis von PCR-Tests, Schnelltests oder begleiteten Selbsttests, die von hierfür zugelassenen Personen/Stellen ausgestellt werden. Die Vorlage des Testergebnisses kann in Papierform oder digital erfolgen. Zudem ist die Vorlage eines Personalausweises zur Identitätsfeststellung erforderlich. Eine nachgewiesene Immunisierung nach § 4 (5) Coronaschutzverordnung NRW steht dem Nachweis eines negativen Testergebnisses gleich. Sobald die Inzidenzstufe 1 gilt (Wert stabil unter 35), entfällt die Pflicht zur Vorlage eines negativen Coronatestergebnisses oder Immunisierungsnachweises für die Besucher.

Die Besucher werden gebeten, im Gebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und den Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

## **II. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Mit dem 1. bis 3. Änderungsbeschluss wurden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zum Flurbereinigungsgebiet Wanlo-Kaulhausen zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

### **Land Nordrhein-Westfalen**

#### **Regierungsbezirk Köln**

#### **Kreis Heinsberg**

#### **Stadt Erkelenz**

#### **Gemarkung Erkelenz**

Flur 21 Nr. 97

#### **Gemarkung Keyenberg**

Flur 26 Nrn. 26, 90

Flur 27 Nrn. 15, 16, 56, 120/50, 131/27, 170, 188, 226, 228

#### **Gemarkung Venrath**

Flur 3 Nrn. 31, 116



**Regierungsbezirk Düsseldorf**  
**Stadt Mönchengladbach (kreisfrei)**

**Gemarkung Wanlo**

Flur 4            Nr. 120  
Flur 5            Nr. 66  
Flur 17          Nrn. 121, 507  
Flur 19          Nrn. 7, 8, 9  
Flur 22          Nrn. 37, 38

**Gemarkung Giesenkirchen**

Flur 2            Nr. 53

**Gemarkung Odenkirchen**

Flur 6            Nr. 174, 175

**Gemarkung Schelsen**

Flur 11          Nr. 48

**Gemarkung Wickrath**

Flur    56        Nr. 9, 11, 19  
Flur    72        Nr. 28, 33

**Regierungsbezirk Düsseldorf**

**Kreis Neuss**

**Gemeinde Jüchen**

**Gemarkung Kelzenberg**

Flur 10          Nrn. 85, 87, 89, 91

Zur Ausführung der Änderungsbeschlüsse Nrn. 1 bis 3 wird Folgendes bekannt gegeben:

Rechte an den vorstehenden genannten Grundstücken die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln**  
oder (persönlich) bei der  
**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33,**  
**Börsenplatz 1, 50670 Köln**  
**(bitte beim Pförtner im Foyer melden)**

unter Angabe des **Az. 33.44 –5 15 06** - anzumelden.

Bitte beachten Sie die Informationen für Besucherinnen und Besucher auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/index.html)

Ihre Rechte können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde angemeldet werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brk.sec.nrw.de).

Ihre Rechte können auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz angemeldet werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brk-nrw.de-mail.de).

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Bezirksregierung hat die anmeldende Person ihr Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber/in eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

(LS) gez.  
Rosenberg, RVD'in

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf)

Auf Wunsch stellen wir diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung.

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:

[www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/33\\_flurbereinigungsverfahren/wanlo\\_kaulhausen/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/wanlo_kaulhausen/index.html)

## 431/2021 Bekanntmachung der Stadt Willich über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Bundestag am 26. September 2021

### 1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für

<input type="checkbox"/> die Stadt Willich	<input type="checkbox"/> Die 24 Wahlbezirke der Gemeinde
Wahlbezirke 9010 bis 9240	

wird in der Zeit vom 6. September 2021 bis 10. September 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten, montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, im Wahlamt der Stadt Willich, Schloss Neersen, Zimmer 106, Hauptstr. 6, 47877 Willich für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. <sup>3)</sup>

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

### 2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. September 2021 bis zum 10. September 2021, spätestens am **10. September 2021 bis 12.30 Uhr**, bei der Stadt Willich, Wahlamt, Schloss Neersen, Zimmer 106, Hauptstr. 6, 47877 Willich Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

### 3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. September 2021 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

### 4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 111 Viersen

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
- oder
- durch **Briefwahl**

teilnehmen.

### 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

#### 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

## 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2021, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

## 6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbrief-umschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson

ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Willich, den 02.08.2021

Die Gemeindebehörde

Stadt Willich  
Der Bürgermeister  
-als Wahlleiter-  
Gez.  
Christian Pakusch

## **432/2021 Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich gemäß § 6 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Rat der Stadt Willich hat in der Sitzung am 28.04.2021 folgenden Beschluss gefasst:

*„Der Rat der Stadt Willich beschließt gem. § 6 Abs. 6 BauGB die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich in der Fassung, die er durch alle vorangegangenen Änderungen, Ergänzungen oder Berichtigungen erfahren hat.“*

*Die aktualisierte Darstellung des Flächennutzungsplanes hat kein förmliches Aufstellungsverfahren durchlaufen. Daher hat die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes rein deklaratorischen Charakter; sie begründet keinen neuen Rechtszustand. Rechtlich maßgebend ist nach wie vor allein der Inhalt der am 21.10.1983 wirksam gewordenen Urfassung sowie der in der Vergangenheit wirksam gewordenen Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen.“*

Die Neufassung des Flächennutzungsplans umfasst das gesamte Stadtgebiet.

### Bekanntmachungsanordnung

Die aktualisierte Darstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sie kann ab sofort im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen, Zimmer 006 während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 - 12.30 Uhr, mittwochs zusätzlich von 14.00 - 17.00 Uhr) eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ferner ist die aktualisierte Darstellung des Flächennutzungsplanes auch im Internet über das Landesportal unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> oder unter <https://www.stadt-willich.de/stadtplanung> verfügbar.

Willich, 27.07.2021

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Gez. Gregor Nachtwey  
Technischer Beigeordneter

## Sonstige

### 433/2021 Einwohner am 31. Januar 2021

Eigene Fortschreibung der Bevölkerung (Basis: Meldung der Einwohnermeldeämter)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.885	7.683	8.202
Gemeinde Grefrath	14.659	7.168	7.491
Stadt Kempen	34.613	16.824	17.789
Stadt Nettetal	42.734	21.172	21.562
Gemeinde Niederkrüchten	14.959	7.321	7.638
Gemeinde Schwalmtal	19.033	9.308	9.725
Stadt Tönisvorst	29.181	14.305	14.876
Stadt Viersen	77.139	37.353	39.786
Stadt Willich	50.207	24.553	25.654
<b>Kreis Viersen</b>	<b>298.410</b>	<b>145.687</b>	<b>152.723</b>

**434/2021 Einwohner am 28. Februar 2021**

Eigene Fortschreibung der Bevölkerung (Basis: Meldung der Einwohnermeldeämter)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.874	7.680	8.194
Gemeinde Grefrath	14.688	7.187	7.501
Stadt Kempen	34.617	16.817	17.800
Stadt Nettetal	42.682	21.155	21.527
Gemeinde Niederkrüchten	14.945	7.313	7.632
Gemeinde Schwalmtal	19.034	9.312	9.722
Stadt Tönisvorst	29.171	14.308	14.863
Stadt Viersen	77.219	37.414	39.805
Stadt Willich	50.177	24.539	25.638
<b>Kreis Viersen</b>	<b>298.407</b>	<b>145.725</b>	<b>152.682</b>



**435/2021 Einwohner am 31. März 2021**

Eigene Fortschreibung der Bevölkerung (Basis: Meldung der Einwohnermeldeämter)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.875	7.686	8.189
Gemeinde Grefrath	14.740	7.214	7.526
Stadt Kempen	34.595	16.805	17.790
Stadt Nettetal	42.660	21.152	21.508
Gemeinde Niederkrüchten	14.972	7.325	7.647
Gemeinde Schwalmtal	19.030	9.308	9.722
Stadt Tönisvorst	29.165	14.311	14.854
Stadt Viersen	77.220	37.393	39.827
Stadt Willich	50.176	24.535	25.641
<b>Kreis Viersen</b>	<b>298.433</b>	<b>145.729</b>	<b>152.704</b>

**436/2021 Einwohner am 30. April 2021**

Eigene Fortschreibung der Bevölkerung (Basis: Meldung der Einwohnermeldeämter)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.869	7.685	8.184
Gemeinde Grefrath	14.723	7.207	7.516
Stadt Kempen	34.613	16.811	17.802
Stadt Nettetal	42.689	21.187	21.502
Gemeinde Niederkrüchten	14.981	7.323	7.658
Gemeinde Schwalmtal	19.080	9.340	9.740
Stadt Tönisvorst	29.167	14.313	14.854
Stadt Viersen	77.252	37.427	39.825
Stadt Willich	50.139	24.520	25.619
<b>Kreis Viersen</b>	<b>298.513</b>	<b>145.813</b>	<b>152.700</b>

**437/2021 Einwohner am 31. Mai 2021**

Eigene Fortschreibung der Bevölkerung (Basis: Meldung der Einwohnermeldeämter)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.879	7.683	8.196
Gemeinde Grefrath	14.725	7.207	7.518
Stadt Kempen	34.634	16.823	17.811
Stadt Nettetal	42.692	21.181	21.511
Gemeinde Niederkrüchten	14.976	7.318	7.658
Gemeinde Schwalmtal	19.090	9.345	9.745
Stadt Tönisvorst	29.220	14.340	14.880
Stadt Viersen	77.214	37.413	39.801
Stadt Willich	50.230	24.547	25.683
<b>Kreis Viersen</b>	<b>298.660</b>	<b>145.857</b>	<b>152.803</b>

**438/2021 Einwohner am 30. Juni 2021**

Eigene Fortschreibung der Bevölkerung (Basis: Meldung der Einwohnermeldeämter)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.915	7.705	8.210
Gemeinde Grefrath	14.735	7.212	7.523
Stadt Kempen	34.639	16.819	17.820
Stadt Nettetal	42.684	21.169	21.515
Gemeinde Niederkrüchten	14.995	7.340	7.655
Gemeinde Schwalmtal	19.041	9.316	9.725
Stadt Tönisvorst	29.224	14.360	14.864
Stadt Viersen	77.179	37.391	39.788
Stadt Willich	50.283	24.570	25.713
<b>Kreis Viersen</b>	<b>298.695</b>	<b>145.882</b>	<b>152.813</b>

## 439/2021 Einladung Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln am 25.08.2021

Viersen 22.07.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln lädt hiermit zur Genossenschaftsversammlung am

Mittwoch, den 25. August 2021, 20<sup>00</sup> Uhr

in das Hotel Haus Berger, Lobbericher Straße 20, 41749 Viersen ein.

### Tagesordnung:

1. Genehmigungen der Niederschriften über die Genossenschaftsversammlung am 27.03.2019 und den Verpachtungsversammlungen vom 26.09.2019 und 11.12.2019.
2. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2020/21 (Nachträgliche Beschlussfassung)
3. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2021/22 (Nachträgliche Beschlussfassung)
4. Kassenbericht mit Jahresrechnung für die Jahre 2020/21 und 2021/22
5. Kassenprüfungsbericht für die Jahre 2020/21 und 2021/22
6. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers für 2020/21 und 2021/22
7. Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das Geschäftsjahr 2021/22
8. Abstimmung über die fristlose Verlängerung der Mitgliedschaft in den Rheinischen Verband der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften e.V.
9. Verlängerung des Jagdvorstandes infolge von höherer Gewalt
10. Verschiedenes

In der Genossenschaftsversammlung können sich die Mitglieder der Jagdgenossenschaft durch ihre gesetzlichen Vertreter, durch ihre Ehegatten, durch volljährige Verwandte in gerader Linie, durch in ihrem ständigen Dienst beschäftigte Personen, durch ihre landwirtschaftlichen Pächter oder durch Bevollmächtigte, die als Jagdgenosse der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln angehören, vertreten lassen. **Alle Vertreter müssen sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen.** Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten.

Es sind die aktuellen Corona Verordnungen zu beachten.

Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln  
August Dammer  
- Vorsitzender-

## **440/2021 Sparkasse Krefeld: Aufgebot einer Sparurkunde**

Das Aufgebot der Sparkassenbücher

Nr. 3101744708

Nr. 3102207176

Nr. 3102706599

Nr. 3137067942

Nr. 3137076968

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, andernfalls wird die Kraftlos-  
erklärung der Urkunden erfolgen.

Krefeld, den 27.07.2021

Sparkasse Krefeld

**441/2021 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich:  
Auslegung des Jagdpachtverteilungsplanes für das Geschäftsjahr 2021/2022  
(01. April 2021 bis 31. März 2022) der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen  
Jagdbezirks Lobberich, in Nettetal-Lobberich.**

Der Jagdpachtverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2021/2022 liegt mit dem Jagdkataster in der Zeit  
vom **16.08.2021** bis **27.08.2021**

beim Kassenführer, Heinz Meiners, Marienstraße 7, 41334 Nettetal-Hinsbeck, Tel. 02153-13573, zur  
Einsicht durch die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Lobberich und deren schriftlich  
bevollmächtigte Vertreter aus.

Der Jagdpachtverteilungsplan wird entsprechend der Satzung, § 16, bekannt gemacht. Widersprüche  
gegen die Jagdpachtverteilung können nur innerhalb der Bekanntmachungsfrist berücksichtigt wer-  
den.

Nettetal, den 02. August 2021

gez. Nelissen  
Jagdvorsteher

**442/2021 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich:  
Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich, für das Geschäftsjahr  
2021/2022 (1. April 2021 bis 31. März 2022)**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land NRW, hat die Genossenschaftsversammlung vom 02.08.2021 folgende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2021/2022 beschlossen:

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2021/2022 wird

in der Einnahme auf	18.670,00 €
und in der Ausgabe auf	18.670,00 €

festgesetzt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2021/2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 16.08.2021 bis 27.08.2021, während der Dienststunden beim Bürgerservice der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, zur Einsichtnahme aus.

Nettetal, den 02. August 2021

gez. Nelissen  
Jagdvorsteher







## Amtsblatt KREIS VIERSEN

**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

[E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

**Bezug:** Inklusiv Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat Dr. Andreas Coenen

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

Kreis Viersen - Der Landrat - Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-  
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

